

Chemikalienpolitik

A5-0356/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Weißbuch der Kommission "Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik" (KOM(2001) 88 - C5-0258/2001 - 2001/2118(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Weißbuchs der Kommission (KOM(2001) 88 - C5-0258/2001),
- unter Hinweis auf die Artikel 6, 95 und 174 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten aufgrund des OSPAR-Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, des Übereinkommens von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung, des Übereinkommens von Helsinki zum Schutz der Ostsee, sowie der künftigen internationalen Verpflichtungen im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP),
- in Kenntnis des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Einbeziehung der Öffentlichkeit in Entscheidungsprozesse und die Möglichkeit, in Umweltfragen Gerichte anzurufen,
- unter Hinweis auf die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Chemikalien⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu Biozid-Produkten⁽³⁾ und zu kosmetischen Erzeugnissen⁽⁴⁾, sowie auf seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur siebten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften über kosmetische Mittel⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf das Vierte⁽⁶⁾ und das Fünfte Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik⁽⁷⁾ sowie auf seinen Standpunkt aus erster Lesung zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (2001-2010)⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2000⁽⁹⁾ zu der Mitteilung der Kommission "Die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips " sowie auf den Beschluss des Rates, der den Schlussfolgerungen der Präsidentschaft beim Europäischen Rat von Nizza als Anlage beigefügt ist,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2000⁽¹⁰⁾ sowie auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. März 2000 zur Mitteilung der Kommission über eine Gemeinschaftsstrategie für Stoffe mit endokriner Wirkung,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2001 zur Chemikalienpolitik und unter Hinweis auf die Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, die vom Europäischen Rat in Göteborg angenommen worden ist,
- unter Hinweis auf das von der Kommission veranstaltete Treffen der interessierten Kreise, das am 2. April 2001 stattfand, und auf das Arbeitstreffen zu Chemikalien in Erzeugnissen, das von der schwedischen Präsidentschaft am 5. und 6. April 2001 organisiert wurde, sowie auf die Vorlagen, die von interessierten Parteien eingegangen sind,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0356/2001),

A. in der Erwägung, dass die Kommission das Europäische Parlament zu einer Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik konsultiert, und zwar mit Blick auf einen Vorschlag für einen neuen Regelungsrahmen für Chemikalien; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament zur Entwicklung dieses Rahmens in einer klaren und ehrgeizigen Form beitragen sollte - vor allem unter dem Blickwinkel der Förderung der nachhaltigen Entwicklung - und dass es hierbei erneut bekräftigen sollte, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei gebührender Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte Priorität haben muss,

B. in der Erwägung, dass Artikel 3 des EG-Vertrags die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft, die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung und die Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus vorsieht und ein System fordert, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor Verfälschungen schützt,

C. in der Erwägung, dass Artikel 6 des EG-Vertrags besagt, dass die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 genannten Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden müssen,

D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 157 des EG-Vertrags die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind und ihre Tätigkeit auf die Schaffung eines Umfelds zielt, das für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, förderlich ist,

E. in der Erwägung, dass der Artikel 174 Absatz 1 des EG-Vertrags besagt, dass die Umweltpolitik der Gemeinschaft unter anderem zur Verfolgung der Ziele der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität sowie des Schutzes der menschlichen Gesundheit beiträgt; in der Erwägung, dass der Absatz 2 dieses Artikels auch besagt, dass diese Politik auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung beruht, und dass Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen sind; der Verursacher sollte für diese Kosten aufkommen; sowie in der Erwägung, dass laut Absatz 3 dieses Artikels die verfügbaren wissenschaftlichen Daten, die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. Nichttätigwerdens sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt berücksichtigt werden müssen,

F. in der Erwägung, dass eine nachhaltige Entwicklung sowohl dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt als auch einer ausgewogenen Entwicklung des Wirtschaftslebens, insbesondere der damit verbundenen Sicherung von Arbeitsplätzen und einem hohen Maß an sozialem Schutz entsprechen sollte,

G. in der Erwägung, dass ein identisches Schutzniveau für die Volksgesundheit und die Umwelt in allen Mitgliedstaaten gewährleistet sein muss,

H. in Anbetracht der Mitteilung der Kommission zur Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips (KOM(2000) 1), in der ebenfalls nochmals bestätigt wird, dass die Anwendung des Vorsorgeprinzips - bei Berücksichtigung der von der Kommission vorgegebenen Kriterien (Verhältnismäßigkeit, Nicht-Diskriminierung, Konsistenz, Prüfung von Kosten und Nutzen sowie wissenschaftlicher Entwicklungen) - das Ergreifen der am besten geeigneten Maßnahme beinhaltet und unter keinen Umständen dazu verwendet werden darf, willkürliche Entscheidungen zu rechtfertigen,

I. in der Erwägung, dass in dieser Mitteilung auch betont wird, dass, bevor eine Entscheidung über zu ergreifende Vorsorgemaßnahmen getroffen wird, der entscheidenden Behörde ein Überblick über das verfügbare Wissen um das potenzielle Risiko des Stoffes und seiner Anwendung vorliegen muss, welches nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt wurde,

J. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Lissabon klar festgestellt hat, dass die Wettbewerbsfähigkeit und die Dynamik der Märkte unmittelbar von einem ordnungspolitischen Rahmen abhängen, der Investitionen, Innovation und Unternehmergeist fördert,

K. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament dazu aufgefordert hat, Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen insbesondere zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen zu ergreifen, um Infrastrukturen zu entwickeln, mit denen sie in die Lage versetzt werden, die technischen und organisatorischen Belastungen zu meistern, und innerhalb des mehrjährigen Rahmenprogramms 2002-2006 im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des europäischen Forschungsraums (KOM(2001) 94) einen bevorzugten Zugang zu schaffen,

L. in der Erwägung, dass das Substitutionsprinzip - die Förderung sicherer Methoden und Stoffe anstelle gefährlicher Methoden und Stoffe - als Schlüsselziel der Chemikalienpolitik der Europäischen Union und als vorrangige Option zur Risikoverminderung umgesetzt werden muss; ferner in der Erwägung, dass die Forschung und Entwicklung im Bereich alternativer neuer Erzeugnisse, deren Lebenszyklus den Grundsätzen entspricht, die im Grünbuch der Kommission zur integrierten Produktpolitik (KOM(2001) 68) dargelegt werden, gefördert werden sollte,

M. in der Erwägung, dass diffuse Quellen, wie etwa die Verwendung von Chemikalien in Produkten, wahrscheinlich die Hauptquelle der Exposition für Menschen und Umwelt sind; mit dem Hinweis darauf, dass die Hauptverwendung von Chemikalien in Produkten liegt, aus denen die Gesellschaft einen Nutzen zieht,

N. in der Erwägung, dass Daten über grundlegende Eigenschaften und einschlägige Verwendungen entweder fehlen oder aber den Behörden nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt für die große Mehrheit der Chemikalien, und zwar trotz der Tatsache, dass mehr als 99% der derzeit vermarkteten Chemikalien bereits seit mehr als 20 Jahren auf dem Markt sind; durch die Bekanntgabe der vorhandenen Daten würde der Bedarf an Tierversuchen deutlich verringert; in der Erwägung, dass Informationen über grundlegende Eigenschaften und Verwendungszwecke der Chemikalien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, wobei daran zu denken ist, dass die Daten, welche die Industrie dem European Chemicals Bureau bis 1999 über in großem Umfang eingesetzte Stoffe (mehr als 1000 Tonnen pro Jahr) zur Verfügung gestellt hat, bei 14% dieser Chemikalien voll und ganz den Anforderungen an einen Basisdatensatz genügen; bei 65% ist dies teilweise und bei 21% gar nicht der Fall,

O. in der Erwägung, dass die Chemieindustrie unbedingt mehr Transparenz an den Tag legen muss, um den Problemen im Hinblick auf die Volksgesundheit und den Verbraucherschutz zu begegnen, mit denen die Bürger mehr und mehr konfrontiert werden,

P. in der Erwägung, dass die Überprüfung der derzeitigen Rechtsvorschriften über existierende Stoffe durch die Kommission ergeben hat, dass unmittelbar Anlass zur Besorgnis besteht, dass Mensch und Umwelt möglicherweise einer Vielzahl chemischer Stoffe aus zahlreichen Quellen ausgesetzt sind, wobei das Gefahrenpotenzial dieser Stoffe noch nicht identifiziert worden ist; dies gilt insbesondere für die Beschäftigten in der chemischen Industrie; in der Erwägung, dass sich diese Stoffe darüber hinaus in ihrer Wirkung verstärken können, sodass der Schaden größer ist als wenn diese Stoffe einzeln wirksam wären; auch kann die Wechselwirkung dieser Stoffe zu bisher unbekanntem Auswirkungen führen; in der Erwägung, dass diese Situation im Interesse des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt verbessert werden muss,

Q. in der Erwägung, dass zahlreiche Stoffe, bei denen eine endokrine Wirkung vermutet wird, aufgrund ihrer negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und wild lebende Pflanzen und Tiere bereits ermittelt und in andere Prioritätenlisten für Chemikalien aufgenommen wurden, ohne dass irgendwelche konkreten Maßnahmen erfolgt sind,

R. in der Erwägung, dass das derzeitige System bei Chemikalien durch mangelnde Transparenz für Verbraucher und Industrie, Widersprüchlichkeiten in nicht harmonisierten und langsamen

Verfahren bzw. Regelungen, einem hohen Maß an Bürokratie und einer unklaren Teilung der Verantwortlichkeiten gekennzeichnet ist,

S. in der Erwägung, dass das derzeitige System des Risikomanagements durch ein neues und wirksames Instrument im Rahmen des neuen Systems ersetzt werden muss,

T. in Erwägung dessen, dass die Verwendung von Chemikalien in Produkten, die innerhalb der Europäischen Union produziert werden, ausreichend kontrolliert wird, aber die Kontrolle bei in die Europäische Union eingeführten Produkten unzureichend ist,

U. in der Erwägung, dass mit dem derzeitigen System das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung nicht erreicht werden kann,

V. in der Erwägung, dass die Notwendigkeit einer umfassenden Strukturreform der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu Chemikalien voll und ganz unterstützt wird,

W. in Erwägung dessen, dass die Vielzahl unterschiedlicher gesetzlicher Anforderungen für Chemikalien in der Europäischen Union dringend eine ganzheitliche Form erhalten sollte, um die Transparenz für alle Beteiligten zu verbessern mit dem Ziel einer kohärenten, harmonisierten und umfassenden Gesetzgebung in der Europäischen Union,

X. in der Erwägung, dass die neue Chemikalienpolitik einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten und ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die Gesundheit des Menschen, insbesondere der Arbeitnehmer, sowie auf die Umwelt gewährleisten sollte;

Y. in der Erwägung, dass die neue Politik den gesamten Lebenszyklus der Chemikalien umfassen sollte, einschließlich des Abfallstadiums von Chemikalien und Erzeugnissen, die aus Chemikalien bestehen oder Chemikalien enthalten,

Z. in der Erwägung, dass die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie sowie der mit ihr verbundenen Industriezweige per se ein legitimes politisches Ziel ist, wobei sich die Legitimität aus deren Potenzial ableitet, die Lebensqualität jetziger und künftiger Generationen zu verbessern; dies gilt allerdings nur insoweit, als dieses Potenzial tatsächlich umgesetzt wird; in der Erwägung, dass die Entwicklung sichererer Produkte in umweltgerechter Weise, ferner verbesserte Transparenz und Verbraucherinformation sowie Förderung der nachhaltigen Entwicklung Vorteile auf dem Markt darstellen, durch die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie gestärkt werden kann,

AA. in der Erwägung, dass in der chemischen Industrie Europas unmittelbar 1,7 Millionen Menschen beschäftigt sind und mehrere Millionen Arbeitsplätze von ihr abhängen,

AB. in der Erwägung, dass sowohl in der chemischen Industrie als auch in der weiterverarbeitenden Industrie hauptsächlich kleine und mittlere Unternehmen tätig sind, die zahlenmäßig 96% der Unternehmen ausmachen,

AC. in der Erwägung, dass die verfügbaren empirischen Daten darauf hinweisen, dass es keineswegs klar ist, dass die Umweltvorschriften sich schädlich auf die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie der Europäischen Union auswirken; die Wirkung könnte im Falle "proaktiver" Firmen, die schon jetzt auf eine nachhaltige Entwicklung abzielen, sogar positiv sein; in der Erwägung, dass trotz der zusätzlichen Auflagen für Firmen, und insbesondere für KMU, der neue Regelungsrahmen, ist er einmal umgesetzt, Innovation und Wachstum in der europäischen chemischen Industrie kräftig voranbringen könnte,

AD. in der Erwägung, dass die Schaffung eines einheitlichen Systems für chemische Altstoffe und neue Stoffe der Innovation förderlich sein wird, da neue Stoffe nicht mehr einer strengeren Regelung als Altstoffe unterliegen werden,

AE. in der Erwägung, dass die neue Politik darauf abzielen sollte, dass Emissionen, Ableitungen und Verluste gefährlicher Stoffe, wobei diese in die marine Umwelt gelangen, innerhalb einer Generation (d. h. bis 2020) aufhören; als gefährliche Stoffe sollen solche Stoffe gelten, die persistent, bioakkumulativ und toxisch sind oder aber äquivalente Wirkung haben; dies in Anlehnung an die Wasser-Rahmenrichtlinie sowie im Einklang mit Verpflichtungen, welche die

Europäischen Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler Foren eingegangen sind,

AF. in der Erwägung, dass die im EG-Vertrag verankerten Grundsätze der Umweltpolitik, ebenso wie das Substitutionsprinzip - Förderung sicherer Methoden und Stoffe anstelle gefährlicher Methoden und Stoffe -, voll und ganz in die neue Politik eingehen sollten, und dass sie der entscheidende Motor sein könnten, wenn es darum geht, Innovationen in einer an der Nachhaltigkeit ausgerichteten chemischen Industrie anzuregen,

AG. in der Erwägung, dass bei der Ausarbeitung der neuen Politik darauf geachtet werden sollte, dass sie transparent, verhältnismäßig, umfassend in Bezug auf den Anwendungsbereich, praktikabel und wirksam ist,

AH. in der Erwägung, dass ein gutes Funktionieren des Binnenmarktes voraussetzt, dass jede Diskrepanz bei der Beurteilung der Produktrisiken zwischen den Mitgliedstaaten vermieden wird,

AI. in der Erwägung, dass die Beschäftigten gerade der kleinen und mittleren Unternehmen angesichts des internationalen Wettbewerbs existenzielle Interessen an möglichst praktikablen, effizienten und kostengünstigen Regelungen, an einem ausreichenden Datenschutz, an der Vertraulichkeit von Anwendungen sowie an der Wahrung von Eigentumsrechten haben,

AJ. in der Erwägung, dass die neue Politik die sichere Verwendung sämtlicher Chemikalien gewährleisten sowie Chemikalien, die bei ihrer Verwendung Anlass zur Besorgnis geben, wirkungsvoll kontrollieren sollte,

AK. in der Erwägung, dass für eingeführte Erzeugnisse die gleichen Anforderungen wie für EU-Erzeugnisse gelten sollten und dass die einschlägigen internationalen Handelsvorschriften von der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten respektiert werden müssen, auch im Rahmen der Welthandelsorganisation,

AL. in der Erwägung, dass Tierversuche auf das absolut notwendige Minimum zurückgeführt werden sollten, welches die Beurteilung von chemischen Stoffen ausreichend gewährleistet,

1. begrüßt die Initiative der Kommission, eine Strategie für die neue Chemikalienpolitik vorzuschlagen, als einen ersten Schritt hin zu einer vollständigen Reform der europäischen Chemikalienpolitik, mit der das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung erreicht werden soll, indem die Anforderungen erfüllt werden, den Schutz von Verbrauchern und der Umwelt zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsstärke der Industrie zu fördern unter Berücksichtigung der sozialen Zusammenhänge innerhalb der Europäischen Union, und unterstützt die Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2001;

2. fordert die Kommission auf, sorgfältig die Auswirkungen einer veränderten Chemikalienpolitik auf die Zahl der Arbeitsplätze und den sozialen Standard in der Gemeinschaft - insbesondere im Hinblick auf die besondere Situation kleiner und mittlerer Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer - zu prüfen und sicherzustellen, dass keine unverhältnismäßigen, negativen Konsequenzen zu erwarten sind, sowie gegebenenfalls Umweltschutzfördermaßnahmen, Restrukturierungsbeihilfen oder -maßnahmen zu entwickeln;

3. ist der Ansicht, dass in einem einheitlichen System für existierende und neue Stoffe unter der Bezeichnung REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) alle Anstrengungen unternommen werden sollten, damit chemischen Stoffen Priorität eingeräumt wird, die den Kriterien der Bedenklichkeit ihrer Verwendung entsprechen; ist der Ansicht, dass diese Priorität zugewiesen werden kann im Wege rascher und kostenwirksamer Screening-Verfahren (QSAR, Read Across, Common Sense) unter Verwendung vorhandener Daten und Informationen über Verwendungsmuster, Produktionsmengen und potenzieller Exposition; ist der Ansicht, dass die Daten über die Eigenschaften der chemischen Stoffe veröffentlicht werden sollten;

4. begrüßt die beabsichtigte Schließung der noch vorhandenen Wissenslücken bei ca. 30 000 Altstoffen in einem überschaubaren Zeitrahmen unter Verwendung der bereits bei den Behörden

der Mitgliedstaaten und den Unternehmen der chemischen Industrie vorhandenen umfangreichen Daten;

5. verlangt, eine deutliche Verteilung der Bewertungstätigkeiten auf die Kommission und die Mitgliedstaaten zu gewährleisten und dabei einen zentralen Ansatz in der Registrierung, Bewertung und Zulassung beizubehalten, mit Angabe der verbindlichen Fristen für die einzelnen Phasen des REACH-Verfahrens;

6. hält es für erforderlich, an die Notwendigkeit einer engen Koordinierung der Arbeit zwischen der mit der Verwaltung des Systems REACH beauftragten Stelle und den verschiedenen Gruppen der wissenschaftlichen Sachverständigen (Sachverständigengruppen für die Klassifizierung und Kennzeichnung von Stoffen, für die Grenzwerte, für die gesundheitlichen Auswirkungen, für die Umweltauswirkungen, für die Pestizide etc.) zu erinnern;

7. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich ihren ersten Vorschlag für einen neuen, umfassenden, praktikablen und transparenten Regelungsrahmen für Chemikalien vorzulegen - damit genügend Zeit bleibt, um die im Weißbuch festgelegten Zieldaten einzuhalten - und zwar in Form einer Verordnung; fordert die Kommission auf, die Vorlage ihres Vorschlags nicht unter Berufung auf in Auftrag gegebene Untersuchungen über Auswirkungen auf Firmen und die zentrale Behörde oder unter Berufung auf sonstige Studien aufzuschieben, sondern vielmehr diese Studien im Rahmen des anschließenden Entscheidungsprozesses mit Europäischem Parlament und Rat zu berücksichtigen;

8. fordert, dass die gesamte neue Strategie zur Chemikalienpolitik auf europäischer Ebene entwickelt werden muss, um ein hohes einheitliches Schutzniveau zu gewährleisten und eine Aufsplitterung des europäischen Binnenmarktes zu verhindern;

9. fordert die Kommission auf, zu gewährleisten, dass sie bei der Schaffung eines gemeinsamen gesetzgeberischen Rahmens ein hohes Maß an Schutz für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Verbraucher zur Grundlage nimmt, unter Berücksichtigung insbesondere aller auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags, mit der Ausdehnung dieser Anforderungen auch auf Importe;

10. fordert, dass die Maßnahmen zur Schaffung eines neuen rechtlichen Gesamtrahmens dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen, dass in Übereinstimmung damit eine Untersuchung der Vorteile und der Belastungen erfolgt, die sich aus der Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Maßnahme ergeben, dass sie dem angestrebten Schutzniveau entsprechen, dass bei ihrer Anwendung nicht diskriminiert wird, dass sie in ähnlichen Situationen bereits ergriffenen Maßnahmen entsprechen und vergleichbare Verfahren angewandt werden und dass sie überprüft und nötigenfalls nach Maßgabe der Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung und der Kontrolle ihrer Auswirkungen geändert werden;

11. fordert die Kommission auf, tragfähige Maßnahmen zu entwickeln, um den hohen Sicherheitsstandard hinsichtlich des Verbraucher-, Arbeits- und Umweltschutzes, der innerhalb der Europäischen Union für Stoffe und Erzeugnisse gelten wird, auch bei Importerzeugnissen (auch Endprodukten) zu gewährleisten und die Umsetzung dieser Maßnahmen sicherzustellen; dazu bedarf es u.a. klarer Kontroll- und Überprüfungsverfahren, Sanktionsinstrumente und internationaler Vereinbarungen;

12. fordert die Kommission auf, baldmöglichst eine Verordnung zu erlassen, mit der alle Hersteller und Importeure verpflichtet werden, ab sofort jährlich die Produktions- und Einfuhrvolumina ihrer Chemikalien an das ECB zu melden, sodass genau ermittelbar ist, welche Substanzen überhaupt noch auf dem Markt sind und wie viele Substanzen unter welche Mengenschwelle fallen würden, wenn man an einem System mit Mengenschwellen festhalten würde;

13. begrüßt die Tatsache, dass Verantwortung für Datensammlung, Risikobeurteilung und Risikomanagement der Industrie zugewiesen wird, mit der Maßgabe der Evaluierung durch Behörden sowie der Registrierung als Voraussetzung für das Importieren und Inverkehrbringen;

14. ersucht die Kommission, eine klare Verteilung der Kompetenzen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in der Bewertung zu gewährleisten und gleichzeitig einen zentralen Ansatz in der Registrierung, Bewertung und Zulassung beizubehalten;
15. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche in der Europäischen Union erzeugten oder in die Europäische Union eingeführten Chemikalien, sei es als Stoffe, Zubereitungen oder als Bestandteile von Erzeugnissen, bei Mengen von mehr als 1 Tonne, im Rahmen des neuen Systems registriert werden, um auf diese Weise einen Überblick über die grundlegenden Eigenschaften und die tatsächliche Verwendung dieser Chemikalien zu erhalten; hieraus lassen sich dann Prioritäten für die weitere Risikobewertung und/oder Risikoverminderung ableiten; bei Chemikalien in Mengen von mehr als 1 Tonne, die ausschließlich im Bereich Forschung und Entwicklung verwendet werden oder aber ausschließlich als Zwischenstoffe in Produktionsprozessen innerhalb geschlossener Systeme, bei denen dafür gesorgt wird, dass diese Stoffe nicht in die Umwelt gelangen können, verwendet werden, sollte ein vereinfachtes Registrierungsverfahren ins Auge gefasst werden; dieses Verfahren könnte mit einer Mindestnorm an Informationen auskommen, wobei sich diese Informationen auf gefährliche Eigenschaften dieser Stoffe beziehen, damit die Gesundheit der Arbeitnehmer oder auch die Umwelt im Falle von Störfällen geschützt wird;
16. begrüßt die rechtliche Zusammenführung von alten und neuen Stoffen sowie das vorgeschlagene Registrierungs- und Evaluierungsverfahren aller Stoffe ab einer Jahrestonne und lehnt die Forderungen nach einem zusätzlichen Register für alle Substanzen unterhalb einer Jahrestonne ab;
17. fordert, dass für sämtliche Chemikalien unabhängig vom Produktionsvolumen eine Registrierungspflicht eingeführt wird, für die folgende Mindestdaten vorzulegen sind:
- physikalisch-chemische Eigenschaften
 - Persistenz
 - Bioakkumulation
 - akute orale Toxizität
 - akute aquatische Toxizität
 - Ätz- und Reizwirkung
 - Ames-Test (auf Karzinogenität und Mutagenität)
 - Verwendungszwecke ("intended uses");
18. fordert, dass wissenschaftliche Informationen aus Quellen außerhalb der Industrie im Zuge des REACH-Systems umfassend berücksichtigt werden;
19. unterstützt die Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2001, wonach für die Industrie die allgemeine Verpflichtung gelten sollte, hinreichende Informationen zu sammeln und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Chemikalien zu gewährleisten (Sorgfaltspflicht), und zwar ungeachtet des Produktionsvolumens und auch wenn keine spezifischen Datenangaben festgelegt sind; um die Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu überwachen, sollte die Industrie Verzeichnisse über die Angaben, u.a. über Eigenschaften, Volumen und Verwendung aller erzeugten und verwendeten Chemikalien führen, einschließlich der Verwendung in Erzeugnissen, und den Behörden auf Verlangen diese Verzeichnisse zugänglich machen;
20. fordert den Einsatz von Screeningverfahren auf der Grundlage einer vereinfachten Risikobewertung unter Einsatz von "Datenmodellen", z.B. quantitative Struktur-Aktivitäts-Beziehungen (QSAR), und von Verwendungsmustern, damit Stoffe, die möglicherweise gefährlich sind, neben der Berücksichtigung der Menge, prioritär behandelt werden, mit dem Ziel, die Risikobewertung und/oder die Maßnahmen zum Risikomanagement im Zusammenhang mit derartigen Stoffen zu beschleunigen;
21. ist der Auffassung, dass das vorgeschlagene Informationssystem zu Schadstoffkonzentrationen in der Umwelt und freigesetzten Chemikalien der Notwendigkeit

Rechnung tragen sollte, die Stoffe zu ermitteln, die nicht über das REACH-System selbst identifiziert werden, und auch Informationen über Konzentrationen von Chemikalien in der Umwelt zur Verfügung stellen sollte;

22. betont die Notwendigkeit, auf eine frühzeitige Registrierung hinzuwirken, um die Wirksamkeit des Systems zu gewährleisten;

23. ist der Auffassung, dass die Registrierung von Stoffen kollektiv erfolgen darf, u.a. durch die Unterstützung bei der Bildung entsprechender Konsortien, wobei aber die Hersteller, die dies wünschen, die Möglichkeit haben müssen, die Stoffe einzeln registrieren zu lassen;

24. verlangt die Einführung angemessener und harmonisierter Risikobeurteilungen in der gesamten Europäischen Union und angemessene Sanktionsmechanismen als Instrumente für eine wirkungsvolle Umsetzung aller Maßnahmen, um die Wirksamkeit und den Vollzug zu fördern, wobei Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union zu vermeiden sind;

25. empfiehlt, dass alle notwendigen Daten für die Registrierung und die Bewertung der Stoffe sich auf international anerkannte Testmethoden und international anerkannte Risikobewertung - soweit verfügbar - stützen oder von den zuständigen Behörden als genügend aussagekräftig anerkannt werden;

26. schlägt vor, dass die Industrie an der Bereitstellung von Daten/Informationen über die Identität und Eigenschaften der zu registrierenden Stoffe mitwirken soll, um die Belastung und die Kosten, die damit verbunden sind, mitzutragen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden; schlägt vor, dass die Kosten für die Tests und die Registrierung von den jeweiligen Produzenten/Importeuren auf der Grundlage des Marktanteils als der fairsten Grundlage geteilt werden;

27. akzeptiert Mengenschwellen auf der Grundlage von Produktions- oder Einfuhrmengen bei einem einzelnen Erzeuger oder Einführer als Startpunkt für das künftige System; fordert jedoch, dass ein "aggregiertes Volumen" berechnet wird, und dass in allen Fällen, in denen dieses "aggregierte Volumen" die nächste Mengenschwelle für einen einzelnen Erzeuger oder Einführer überschreitet, die Datenanforderungen für diese Schwelle Anwendung finden sollen;

28. begrüßt eine aktive Beteiligung der nachgeschalteten Anwender - auch nichtindustrieller Anwender - von Anfang an und ist der Auffassung, dass die Fristen für die Bereitstellung von Informationen die gesamte Produktionskette einbeziehen sollten, und fordert die Einbeziehung aller Beteiligten, vor allem der Weiterverarbeiter und Verwender entlang der gesamten Wertschöpfungskette und des Produktlebenszyklus, in das Chemikaliensicherheitssystem;

29. fordert mit Nachdruck, dass die Erzeugung oder die Einfuhr eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines Artikels, der diesen Stoff oder diese Zubereitung enthält, verboten sein soll, wenn dieser Stoff nicht innerhalb angemessener Fristen, die im Rahmen des Systems festzulegen sind, registriert worden ist oder wenn diese Registrierung in unvollständiger oder nicht korrekter Weise erfolgt ist (keine Daten, keine Vermarktung);

30. fordert die Einführung eines Sanktionsmechanismus im System, mit dem gegen Hersteller, Inverkehrbringer, professionelle Anwender oder Einführer vorgegangen werden kann, die benötigte Informationen zurückhalten oder aber andere Informationen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie für die Risikobewertung und das Risikomanagement von Bedeutung sein können (einschließlich Informationen über Tierversuche, ungeachtet von Zeitpunkt und Ort ihrer Durchführung), oder die die Rechtsvorschriften nicht einhalten;

31. fordert, dass jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Gemeinschaft einführt, sicherstellen muss, dass die in dem Produkt enthaltenen Chemikalien den Anforderungen genügen, die in den Rechtsvorschriften über Chemikalien festgelegt sind;

32. fordert die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die sich mit dem Daten- und Informationsaustausch innerhalb der Wertschöpfungskette befasst, mit dem Ziel, die sichere

Anwendung von Stoffen über den gesamten Lebensweg zu gewährleisten, hierbei den Datenschutz der ermittelten Prüfdaten zu beachten und das unternehmensspezifische "Know-How" über die Verwendung und Anwendung von Stoffen zu schützen;

33. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass Tierversuche auf das absolute Minimum begrenzt bleiben, erstens dadurch, dass dafür gesorgt wird, dass sämtliche relevanten Daten zugänglich gemacht und berücksichtigt werden, und zweitens dadurch, dass sich weitere maßgeschneiderte Prüfungen auf Exposition und Verwendung gründen, und drittens dadurch, dass, soweit möglich, schrittweise eine Teststrategie, die ohne Tierversuche auskommt, eingeführt wird, wobei in breitem Umfang Computermodelle eingesetzt werden könnten, mit denen mögliche Risiken anhand der chemischen Struktur (QSAR) prognostiziert werden können; ebenso könnten physikalisch-chemische Tests in Bezug auf Persistenz und Bioakkumulation sowie von den Behörden anerkannte Kaskaden von in vitro-Tests eingesetzt werden; hierdurch könnten möglicherweise auch Zeit und Kosten gespart werden;

34. fordert, den Einsatz von Tierversuchen zu verbieten, falls alternative von den Behörden anerkannte Testmöglichkeiten verfügbar sind, im Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinie des Rates 86/609; fordert, unverzüglich mehr Mittel bereitzustellen, um Entwicklung und Validierung weiterer wissenschaftlich gesicherter, anerkannter und standardisierter alternativer Tests zu beschleunigen, mit denen Tierversuche bei der Einführung des neuen System ersetzt werden können;

35. fordert, dass Stoffe, sobald es sich erweist, dass die Kriterien für sehr große Besorgnis erfüllt sind - wobei diese Informationen entweder aus der bestehenden Klassifizierung, einschließlich der Selbstklassifizierung durch die Industrie, oder aber aus Registrierung oder Evaluierung stammen können - gemäß strikten Fristen schrittweise aus dem Verkehr gezogen werden sollten, es sei denn, es ist erwiesen, dass die betreffende Verwendung von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist, dass die gefährlichen Eigenschaften des fraglichen Stoffes wesentlich für die beabsichtigte Verwendung sind und dass auf stofflicher, auf Material- oder auf Verfahrensebene keine sicherere Alternative existiert; in diesem Fall kann der betreffende Stoff Gegenstand des Zulassungsverfahrens sein;

36. vertritt die Auffassung, dass eine maßgeschneiderte Evaluierung bei Stoffen, die in Mengen von mehr als 100 Tonnen produziert werden, oder bei Stoffen, die zur Besorgnis Anlass geben, auf einfache Kategorien des Einsatzes (industriell/nicht industriell/geschlossene Systeme/offene Systeme/professionelle Anwender/Verbraucher) gegründet sein muss und dass die Methode so weitgehend wie möglich durch die Verwendung von Entscheidungsbäumen vereinfacht werden muss, um langwierige Verfahren zu vermeiden; für die Evaluierungen selbst sollen klare zeitlichen Fristen gelten;

37. ist der Auffassung, dass wissenschaftlich fundierte Evaluierungen als wesentliche Basis für Regelungsmaßnahmen gelten sollen, angesichts der erheblichen Unsicherheiten, die sich aus der enormen Komplexität ökotoxikologischer Auswirkungen und aus der großen Bandbreite von Expositionsquellen ergeben;

38. glaubt, dass die Auswirkungen auf die Gesundheit von Kindern und auch auf das Kind im Mutterleib, in Anbetracht der besonderen Sensitivität von Kindern gegenüber chemischen Expositionen, als Referenzbasis für die Bewertung von Risiken für die menschliche Gesundheit (außerhalb des Arbeitsschutzes) benutzt werden sollten;

39. glaubt, dass das Genehmigungsverfahren in erster Linie auf Stoffe Anwendung finden sollte, deren karzinogene, mutagene und fortpflanzungsgefährdende Wirkung für Menschen und Tiere erwiesen ist; regt deshalb an, dass das Genehmigungsverfahren auf CMR (Kategorien 1 und 2) und POP-Stoffe beschränkt sein sollte, wie sie in Anhang D des Stockholmer Übereinkommens definiert werden; fordert die Kommission auf zu prüfen, ob es notwendig ist, das Genehmigungsverfahren auf andere Stoffe wie PBT auszuweiten, deren Verwendung Anlass zu großer Sorge gibt;

40. hält nur ein Zulassungsverfahren überhaupt für akzeptabel, das Behörden-Entscheidungen möglichst direkt auf der Basis der im Registrierungs- und Evaluierungsschritt erhaltenen Informationen trifft; fordert die konsequente Beachtung des von der Kommission propagierten Vorsorgeprinzips, das Maßnahmen des Risikomanagements, eine wissenschaftliche Risikobewertung, der Verhältnismäßigkeit und eine Kosten-Nutzen-Abschätzung vorsieht;

41. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, dafür zu sorgen, dass Stoffe, die zu sehr großer Besorgnis Anlass geben, nur nach regelmäßiger Prüfung im Hinblick auf spezifische Anwendungen, und zwar einschließlich ihrer Verwendung in Zubereitungen und Produkten, auf der Grundlage von Nachweisen der Industrie zeitlich befristet genehmigt werden;

42. fordert, dass die gemeinschaftliche Chemikalienpolitik auch die Zulassung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pflanzenschutzmittel und Biozide) umfasst;

43. empfiehlt nachdrücklich, dass die Genehmigung, die als Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Verwendung besonders gefährlicher Stoffe, die letztendlich ganz verboten werden sollen, zu verstehen ist, nur für kurze und begrenzte Dauer und nur dann im absoluten Ausnahmefall erteilt wird, wenn eine Dokumentation darüber vorliegt, dass Entwicklungsarbeiten in Gang gesetzt wurden, um Alternativen oder alternative Verfahren zu entwickeln;

44. besteht darauf, dass, sobald geeignete sicherere Alternativen verfügbar sind, und zwar spätestens ab 2012, in für den Verbraucher bestimmten Produkten keine Stoffe mehr verwendet werden dürfen, die zu großer Besorgnis Anlass geben, und dass im Grundsatz nach dem Jahre 2020 keine anderen Verwendungen von Stoffen, die zu sehr großer Besorgnis Anlass geben, mehr genehmigt werden, wenn diese Stoffe während ihres Lebenszyklus in die Umwelt gelangen könnten; mit anderen Worten: derartige Stoffe können dann nur noch als Zwischenstoffe in Herstellungsprozessen innerhalb geschlossener Systeme, wobei diese Stoffe keinesfalls in die Umwelt gelangen können, verwendet werden;

45. ist der Ansicht, dass Genehmigungen im Allgemeinen auf Gemeinschaftsebene erteilt werden sollten;

46. besteht darauf, dass alle nationalen Unterscheidungen und Besonderheiten bezüglich des Gesamtverfahrens, die von Mitgliedstaaten gefordert werden, von diesen vor dem Erlass einer nationalen Regelung ausreichend gemäß den gültigen EU-Standards begründet werden müssen, und betont, dass die Kommission alle Anträge auf nationale Unterscheidungen und Besonderheiten bezüglich des Gesamtverfahrens auf der Basis des geltenden EU-Rechts unter Berücksichtigung aller Umstände prüft und entscheidet;

47. fordert, dass die für bestimmte Anwendungen vorgesehenen Ausnahmen von der Genehmigung strengen Bestimmungen unterliegen und dass bestimmte Begriffe wie "kontrollierte industrielle Verwendungszwecke " zuvor geprüft und definiert werden;

48. ist der Auffassung, dass die Entscheidung über die Genehmigung von präzisen Risikomanagementmaßnahmen flankiert sein muss (Bedingungen für die Verwendung des Erzeugnisses, Überprüfungsfristen usw.);

49. betont, dass das Substitutionsprinzip - die Förderung sichererer Methoden und Stoffe anstelle von gefährlichen Methoden und Stoffen - für alle Chemikalien gelten sollte, die zur Besorgnis Anlass geben, und nicht nur für Chemikalien, die genehmigungspflichtig sind; Chemikalien, die zur Besorgnis Anlass geben, sollten durch sicherere Chemikalien oder durch Materialien oder sicherere Technologien ersetzt werden, die ohne diese gefährlichen Stoffe auskommen; dies insbesondere dann, wenn sicherere Alternativen bereits existieren, und unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Aspekte bei der Auswahl des besten Ersatzstoffes; die Substitution sollte für Hersteller und nachgeschaltete Anwender zur Pflicht werden, um auf diese Weise Risiken für Arbeitnehmer, für die allgemeine Bevölkerung sowie für die Umwelt zu vermeiden; den Firmen sollte zur Auflage gemacht werden, jährlich eine Liste aller zur Besorgnis Anlass gebender Stoffe zu veröffentlichen, soweit sie diese noch nicht ersetzt haben; vertritt die Auffassung, dass die Integrierte Produktpolitik (IPP) ein weiteres Instrument der

neuen Chemikalienpolitik sein sollte, mit der ein nachhaltiges Verbraucherverhalten gefördert werden kann;

50. fordert eine intensiviertere Erforschung von Alternativen, wobei unter Alternativen nicht nur alternative Chemikalien, sondern auch andere Materialien und alternative Verfahren zu verstehen sind; fordert die Kommission ferner auf, kleine und mittelgroße Unternehmen, die alternative Lösungen entwickeln, zu fördern und zu unterstützen;

51. fordert, dass die Bewertung für eine Substitution durch eine ganzheitliche Lebenszyklusanalyse erfolgen muss; gleichfalls müssen auch mögliche Alternativen einer Lebenszyklusanalyse unterzogen werden, um mögliche Risiken und Gefährdungen zu überprüfen und eine integrierte Bewertung möglich zu machen;

52. schlägt vor, dass die Kommission noch mehr als bisher zur Förderung sichererer Methoden und Stoffe zum Ersatz gefährlicher Methoden und Stoffe ermutigt, indem sie die Schaffung einer öffentlich zugänglichen Datenbank, die sinnvolle und relevante Informationen für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt enthält, erleichtert; sie sollte sich hierbei auf das beste verfügbare Wissen über Prozesse und Materialien, die geeignet sind, den Einsatz von Stoffen, die zur Besorgnis Anlass geben, zu verringern oder vollständig zu vermeiden, stützen;

53. fordert die Kommission auf, die notwendigen Mechanismen zu schaffen, um eine problemlose Koordinierung zwischen diesen noch einzurichtenden europäischen Datenbanken und den in anderen Teilen der Welt schon bestehenden Datenbanken weltweit zu ermöglichen, damit ein ständiger Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Ländern stattfinden kann, die chemische Stoffe und Zubereitungen, die möglicherweise gefährlich sind, herstellen und auf den Markt bringen;

54. fordert die Kommission auf, Kriterien zu entwickeln, nach denen Stoffe, die nicht unter die Genehmigungspflicht fallen, in Kategorien je nach dem Grad ihrer vermuteten Gefährlichkeit eingestuft werden können, und zwar auf der Grundlage von Risikokriterien und Verwendungsmustern; dies könnte der Auslöser für konsistente und rasch greifende Maßnahmen zur Risikoverminderung sein;

55. fordert, dass ein mehrstufiger Ansatz für die Risikomanagement-Entscheidungen, die im Rahmen des Systems der beschleunigten Risikobeurteilungen getroffen werden, angewandt wird, wobei auch der Rückgriff auf ein Ausschussverfahren möglich wäre, um die rasche Annahme einstweiliger Maßnahmen zu ermöglichen; die Kommission sollte danach zu jeder einstweiligen Maßnahme Vorschläge für dauerhafte Maßnahmen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens vorlegen, um eine uneingeschränkte Mitwirkung des Europäischen Parlaments am Entscheidungsprozess zu gewährleisten;

56. begrüßt die Absicht der Schaffung einer öffentlich zugänglichen Datenbank, die aussagekräftige und relevante Informationen über Chemikalien und ihren Regelungsstatus im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und den Schutz der Umwelt enthält; ist der Auffassung, dass Schlüsselinformationen wie Produktionsvolumina, Verwendungsmuster und Expositionsquellen nicht länger vertraulich bleiben sollten, sondern vielmehr in diese Datenbank aufgenommen werden sollten; fordert die Kommission auf, Vorkehrungen für die Veröffentlichung von Daten über in der Vergangenheit durchgeführte Tierversuche (ungeachtet von Zeitpunkt und Ort der Durchführung) vorzuschlagen, soweit hierdurch die Notwendigkeit weiterer Tierversuche verringert werden könnte;

57. ist der Ansicht, dass Hersteller, Einführer, nachgeschaltete Anwender und Distributoren die Pflicht haben sollten, öffentlich zugängliche, aussagekräftige und relevante Informationen über Inhalt und Eigenschaften von Chemikalien in Produkten im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und den Schutz der Umwelt (einschließlich Daten aus Tierversuchen, ungeachtet von Zeitpunkt und Ort der Durchführung) zur Verfügung zu stellen; in diesem Zusammenhang gilt es, Ausgewogenheit zwischen der notwendigen Transparenz, die dem Verbraucher

Wahlfreiheit verschafft, und der Notwendigkeit zum Schutz berechtigter Geschäftsgeheimnisse herzustellen;

58. fordert, dass das vorgeschlagene Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen über Stoffe so ausgestaltet sein muss, dass dem Informationsbedürfnis der Verbraucher und dem Schutzbedürfnis der Hersteller an vertraulichen Informationen Rechnung getragen wird;

59. fordert, dass von der Industrie ein gebührenfreier telefonischer Informationsdienst in allen europäischen Ländern eingerichtet werden sollte, der für die Verbraucher Informationen über Chemikalien in Produkten bereitstellt;

60. fordert mit Nachdruck, dass für den Verbraucher bestimmte Produkte in Bezug auf ihren Gehalt an Stoffen, die bei ihrer Verwendung zu Besorgnis Anlass geben, unbedingt entsprechend zu kennzeichnen sind, so lange sie letztere Stoffe enthalten; dies erlaubt es den Verbrauchern, ihre Kaufentscheidung in Kenntnis der Sachlage zu treffen; diesbezügliche realistische und praxisorientierte Bestimmungen könnten in den neuen Vorschlag aufgenommen werden;

61. ist der Auffassung, dass den kleinen und mittleren Unternehmen kein so großer bürokratischer Aufwand abverlangt werden darf und dass auf jeden Fall die Maßnahmen der Information und Warnung vor Risiken im Wege der Kennzeichnung der Erzeugnisse verstärkt werden sollten;

62. vertritt die Auffassung, dass die mit dem Weißbuch angestrebte Verbesserung des Verbraucherschutzes nicht hinreichend präzise wird; das Vorsorgeprinzip ist in Übereinstimmung mit den von der Kommission und von ihm angenommenen Leitlinien anzuwenden; Verbraucherschutz in der Chemikalienpolitik sollte neben der Gefahrenprävention durch klare und verständliche Information erfolgen;

63. regt an, dass die Kommission die Zusammenfassung derartiger Informationen in öffentlich zugänglichen Produktregistern erleichtert, beginnend mit den wichtigsten Kategorien von für den Verbraucher bestimmten Produkten, und auf der Grundlage von Registern, die in den Mitgliedstaaten und in den Ländern des EWR vorhanden sind;

64. fordert die Kommission auf, die harmonisierte Klassifizierung nicht auf CMR-Eigenschaften zu begrenzen, sondern die bisherige Bandbreite beizubehalten und dabei die Einstufung zu vereinfachen, um die Effektivität und Praktikabilität des Systems zu erhöhen;

65. fordert die Kommission auf, vor allem angesichts des obligatorischen Registers neuer Stoffe, das als Folge des Weißbuchs eingeführt wird, die Bemühungen der Gemeinschaft zur Förderung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der Arbeitnehmer zu intensivieren, die mit gefährlichen Stoffen umgehen müssen;

66. fordert, dass die Schätzung der zusätzlichen Mittel, die infolge der im Weißbuch vorgeschlagenen neuen Chemikalienpolitik erforderlich sind, genauer präzisiert wird, insbesondere was die in den Mitgliedstaaten und die hinsichtlich der Gebührensysteme betrifft;

67. ist der Auffassung, dass die neue Chemikalienpolitik die Grundlage für die Regelung, Evaluierung und Zulassung aller Chemikalien bilden sollte und daher sämtliche Rechtsvorschriften über Verbrauchsgüter beeinflussen sollte, und fordert die Kommission auf, für die Überarbeitung aller einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der Rechtsvorschriften über Schädlingsbekämpfungsmittel, im Einklang mit der künftigen Richtlinie über Chemikalien zu sorgen;

68. fordert, dass künftige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Haftung für Umweltschäden auf einer strikten Haftung für Gesundheits- und Umweltschäden basieren und sich auf alle Chemikalien und ihre Verwendungszwecke erstrecken und damit einen weiteren Anstoß zur Entwicklung sicherer Chemikalien und Produkte darstellen;

69. fordert, dass die Kommission eine grundlegende Überprüfung des Verhältnisses zwischen den Chemikalienvorschriften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Abfallbereich durchführt;

70. fordert die Kommission nachdrücklich auf, internationale Aspekte bei der Ausgestaltung des REACH-Systems stärker zu berücksichtigen und sich für eine Konvergenz der wesentlichen chemikalienrechtlichen Systeme weltweit einzusetzen (mindestens von EU, USA, Japan); wichtig ist unter anderem die Anerkennung von Prüfergebnissen aus OECD-Staaten;
71. setzt sich zugunsten der internationalen Konvergenz dafür ein, die Definition der OECD bezüglich Endokriner Disruptoren zu übernehmen, sobald dort eine Einigung erzielt worden ist;
72. fordert die Kommission auf, die Beitrittskandidaten in Osteuropa frühzeitig in die Ausgestaltung des neuen EU-Chemierechts einzubeziehen;
73. verlangt, dass die Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft geschaffen werden und dass die Maßnahmen darauf gerichtet sind, ein für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, günstiges Umfeld zu schaffen, wie in Artikel 157 des EG-Vertrags gefordert wird;
74. fordert die Kommission zur Beratung und Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen bei den Verfahrensschritten zur Registrierung und Evaluierung auf;
75. fordert die Kommission auf, im Rahmen des mehrjährigen Rahmenprogramms 2002-2006 für die Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (KOM(2001) 94) eine Vorzugs-Zugangsmöglichkeit sicherzustellen, um insbesondere in Bezug auf die kleinen und mittleren Unternehmen die Innovation von Produkten zu fördern, mit denen ein immer besserer Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt gewährleistet werden kann;
76. fordert die Kommission auf, in den Mitgliedstaaten Finanzinstrumente zu fördern, mit denen die kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt werden können, um operative Infrastrukturen und Modalitäten zu entwickeln, mit denen sie die technischen und organisatorischen Herausforderungen im Zusammenhang mit REACH meistern können;
77. weist mit Nachdruck darauf hin, dass den besonderen Schwierigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen in bezug auf die Anpassung an künftige legislative Vorschläge im Gefolge dieses Weißbuchs unbedingt Rechnung zu tragen ist;
78. besteht darauf, dass der Eigentumsschutz für Daten- und Risikobewertungen der Verarbeiter und der Anwender gegenüber europäischen wie auch außer-europäischen Wettbewerbern in einer Weise gesichert wird, die den Wettbewerb zwischen kleinen und mittleren Produzenten und Großproduzenten nicht verzerrt;
79. fordert bei der Entwicklung der zukünftigen Regelungen und Umsetzungsmaßnahmen die aktive und ausgewogene Einbindung aller gesellschaftlichen Gruppen wie Industrie, Euro-Betriebsräten, Arbeitnehmervertretern und ihre Gewerkschaften, in den Bereichen Umweltschutz und Gesundheit tätige NRO und Verbrauchervereinigungen; fordert insbesondere eine Stärkung der Rolle und der Befugnisse der Hygiene- und Sicherheitsausschüsse der Unternehmen;
80. fordert, dass vor der Verabschiedung künftiger Regelungen deren sozioökonomische Folgen insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen sowie unter besonderer Beachtung der möglichen Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitsplätze der gesamten europäischen Industrie analysiert und berücksichtigt werden und fordert deshalb einen ständigen Dialog der Kommission mit Industrie und Gewerkschaften;
81. fordert die Kommission auf, neue Vorschläge auszuarbeiten zur Verbesserung der Transparenz der Angaben über die von der chemischen Industrie hergestellten Stoffe unter Beachtung des Betriebsgeheimnisses, um so auf die Probleme im Bereich der Volksgesundheit und des Verbraucherschutzes zu reagieren;
82. fordert die Kommission auf, eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu verabschieden und diese aufzufordern, ein größeres Augenmerk auf die Ausbildung einer größeren Zahl von

Toxikologen zu lenken, sodass es in Zukunft genügend gut qualifizierte Experten in Europa gibt, die für die praktische Umsetzung des Weißbuchs sorgen können;

83. fordert die Kommission auf, jährlich einen kurzen, etwa zehnteiligen Bericht über die Fortschritte und Probleme bei der Umsetzung des REACH-Systems vorzulegen, sodass mögliche Fehlentwicklungen von den anderen Gemeinschaftsorganen früher wahrgenommen werden als im Fall der Pestizidüberprüfung gemäß der Richtlinie 91/414/EWG;

84. fordert die Kommission auf, eine umfassende Analyse und Studie aller stoff- und produktbezogenen Regelungen bis Mitte 2002 vorzulegen mit Vorschlägen, welche der Regelungen vor dem Hintergrund der neuen Chemikalienpolitik geändert, vereinfacht oder sogar abgeschafft werden müssten;

85. fordert die Kommission auf, ein kohärentes und konsolidiertes Regelwerk aller stoff- und produktbezogenen Verbots- und Beschränkungsregelungen (auch jene in anderen Materien niedergeschriebenen) zu erstellen bzw. in eine einheitliche EU-Regelung zusammenzuführen und somit Rechtsklarheit und -sicherheit zu gewährleisten (insbesondere auch aus den Regelungsbereichen der Wasserrahmen-RL, Elektroaltgeräte-RL-V und Alt-Pkw-RL und Arbeitnehmerschutz), und diese Texte im Internet anzubieten und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren;

86. fordert, dass alle neuen gesetzlichen Regelungen möglichst praktikabel und transparent gestaltet werden, sodass eine Umsetzung zur Verbesserung des Schutzes von Verbrauchern und der Umwelt, von Arbeitnehmern und von allen Beteiligten - insbesondere von Behörden und den kleinen und mittleren Unternehmen - zügig vollzogen werden kann;

87. fordert die Kommission auf, umgehend neue gesetzliche Regelungen und deren mögliche Implementierung durch spezielle Projekte in der Praxis zu prüfen, um damit zu gewährleisten, dass diese hinsichtlich des bürokratischen Aufwandes, der Kosten und der Datenerhebung für alle Beteiligten - insbesondere für Behörden sowie für kleine und mittlere Unternehmen - möglichst effizient und praktikabel sind;

88. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, dass die GFS und insbesondere das Europäische Büro für chemische Stoffe, das bei der GFS besteht, als zentrale Stelle für die Registrierung, Evaluierung und Zulassung neuer chemischer Stoffe vorgesehen wird und somit uneinheitliche Kriterien in den einzelnen Mitgliedstaaten vermieden werden;

89. fordert, dass der mit dem Weißbuch verfolgte Ansatz eines kohärenten und integrierten europäischen Stoff- und Produktrechts nicht auf das Chemikalienrecht beschränkt bleibt, sondern dass die erarbeiteten Daten und Risikobewertungen auch in der übrigen EU-Gesetzgebung des Arbeits-, Verbraucher- und Umweltschutzes Anwendung finden;

90. fordert die Kommission auf, eine konsequente und eindeutige Definition des so genannten "Substitutionsprinzips" im Gemeinschaftsrecht zu formulieren;

91. fordert die Kommission auf, andere Länder zu ermutigen, a) vorhandene und künftige Daten aus Tierversuchen allgemein zugänglich zu machen und b) die Validität von Daten anzuerkennen, die aus Prüfungen ohne Tierversuche stammen und innerhalb der Europäischen Union anerkannt werden;

92. fordert, dass Rat und Kommission alle Teilnehmer am Treffen "Rio+10" der Vereinten Nationen in Johannesburg nachdrücklich auffordern, Verpflichtungen im Hinblick auf eine globale Chemikalienpolitik auf der Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung sowie unter Zugrundelegung des Vorsorgeprinzips einzugehen, in Übereinstimmung mit der Definition des Vorsorgeprinzips, wie sie in der Mitteilung der Kommission zum Vorsorgeprinzip dargelegt wurde;

93. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. B 196, vom 16.8.1967, S. 1; ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1; ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1;

- [\(2\)](#) ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201. ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.
- [\(3\)](#) ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.
- [\(4\)](#) ABl. L 151 vom 23.6.1993, S.32.
- [\(5\)](#) Angenommene Texte vom 3.4.2001, Punkt 4.
- [\(6\)](#) ABl. C 337 vom 21.12.1992, S. 34.
- [\(7\)](#) ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.
- [\(8\)](#) Angenommene Texte vom 31.5.2001, Punkt 5.
- [\(9\)](#) ABl. C 232 vom 17.8.2001, S. 345.
- [\(10\)](#) ABl. C 197 vom 12.7.2001, S. 409.